

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Straßenreinigung
und Winterdienst

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2025

1. Allgemeines

In der Straßenreinigungssatzung sind die gebührenpflichtigen Leistungen in Abhängigkeit der gebildeten Reinigungsklasse nach Art und Umfang wie folgt definiert:

Reinigungsklasse	gebührenpflichtige Leistungen (Art und Umfang)
S 2.1	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 2.2	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2
S 3.1	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 3.2	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des geltenden Gebührenrechts zum einen getrennt nach der Leistungsart (Fahrbahnreinigung bzw. Winterdienst auf Fahrbahnen) und zum anderen entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang je Reinigungsklasse zu ermitteln.

Die Gesamtgebühr je Reinigungsklasse setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtgebühr S 2.1	Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 2.2	Winterdienstgebühr der WD Stufe 2
Gesamtgebühr S 3.1	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 3.2	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 2

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2025

Die Kalkulation der getrennten Reinigungs- und Winterdienstgebühren setzt eine verursachungsgerechte Aufteilung des Gebührenbedarfs je Leistungsart („Fahrbahnreinigung“ und „Winterdienst auf Fahrbahnen“) voraus.

Gebührenbedarf	Gesamt	davon		
		Fahrbahnreinigung	Winterdienst auf Fahrbahnen	Gemeinkosten
Kostenerstattungen a. d. Baubetriebshof				
Reinigung und Winterdienst	230.703,00	64.098,00	166.605,00	
Entsorgungskosten	10.180,00	10.180,00		
Sonstige Kostenerstattungen				
Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten	4.195,00	70,00	2.226,00	1.899,00
= Gesamtkosten	245.078,00	74.348,00	168.831,00	1.899,00
Umlage Gemeinkosten	0,00	580,00	1.319,00	-1.899,00
	245.078,00	74.928,00	170.150,00	0,00
./. Städt. Anteil	10%	24.507,80	7.492,80	17.015,00
= Umlagefähige Kosten	220.570,20	67.435,20	153.135,00	
+ Kostenunterdeckung	20.000,00		20.000,00	
./. Kostenüberdeckung	37.967,78	17.967,78	20.000,00	
= Gebührenbedarf	202.602,42	49.467,42	153.135,00	

(Die Einzelheiten zur Kostenermittlung und der verursachungsgerechten Zuordnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen unter Punkt 4.1.)

3. Berechnung der Straßenreinigungsgebühren 2025

3.1 Reinigungsgebühr 2025

Leistungsart und -umfang: 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (FB)

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger)

Die Fahrbahnreinigung wird bei den Reinigungsklassen 3.1 und 3.2 mit gleichem Leistungsumfang erbracht. Damit sind die durch Gebühren zu deckenden Reinigungskosten über die gesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen gleichmäßig zu verteilen.

Gebührenbedarf	49.467,42 €		
Frontmetermaßstab	84.700,0 m		
Gebührenkosten je Frontmeter	0,58403 € / m		
Reinigungsklasse	Frontmeter (m)	Gebührenkosten je Frontmeter	Reinigungsgebühr je Frontmeter
S 2.1	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 2.2	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 3.1	51.250,0	0,58403 € / m	0,58 € / m
S 3.2	33.450,0	0,58403 € / m	0,58 € / m
Σ	84.700,0		

3.2 Winterdienstgebühren 2025

Winterdienststufen und Gewichtungsfaktoren

Ausgehend von den hiesigen Verhältnissen wird der Winterdienst auf Fahrbahnen gemäß den Streuplänen der Stadt Eschweiler in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Zwar erfolgt der Winterdienst grundsätzlich entsprechend den Dringlichkeitsstufen bedarfsgerecht über die insgesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen, jedoch sind die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 (WD Stufe 1) zunächst vorrangig zu räumen und zu bestreuen und erst danach die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 (WD Stufe 2). Hinzu kommt, dass bei außergewöhnlich starken Witterungsverhältnissen im Einzelfall aufgrund der vorrangig zu räumenden / zu bestreuenden Flächen Straßen der WD Stufe 2 mit zeitlicher Verzögerung, ggf. auch nur zum Teil geräumt werden können. Diesem sollte gebührenrechtlich durch eine entsprechende Gewichtung der Winterdienstgebühren Rechnung getragen werden, wobei zu beachten ist, dass auch Anlieger der Straßen der WD Stufe 2 von den Winterdienstleistungen auf dem Hauptverkehrsnetz profitieren. Hierzu wird die Vorjahresgewichtung 1 : 0,8 beibehalten.

Die Kriterien zur Einordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Dringlichkeitsstufe und die Gewichtungsfaktoren für die Gebührenberechnung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zuordnungskriterien	WD Stufe 1	hohe Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Hauptverkehrsstraßen	Straßen über- & innerörtlicher Durchgangsverkehr Haupterschließungsstr. des innerörtlichen Verkehrs (u.a. auch Zufahrtsstr. zum Krankenhaus, Hauptwache FW ...)	1	Gewichtungsfaktoren der Winterdienstgebühren
			Topographie/ÖPNV	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit starken Steigungen oder die auf Zufahrtswegen zu P+R-Anlagen und ÖPNV-Verknüpfungspunkten liegen		
			Zufahrt zu einzelnen Schulgebäuden	Zufahrt Städt. Gymnasium, Liebfrauenschule und Waldschule		
	WD Stufe 2	nachrangige Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Straßen über die öffentl. Einrichtungen erschlossen werden	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs über die öffentliche Einrichtungen erschlossen werden (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)	0,8	
			Straßen in Gewerbegebieten	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs in Gewerbegebieten sowie Geschäftsstraßen (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		
			ÖPNV	Straßen, die der ÖPNV benutzt (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		

Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Winterdienstgebühren erfolgt im Rahmen einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Leistungsart und -umfang: Winterdienst auf Fahrbahnen nach Dringlichkeitsstufen

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger), gewichtet nach Dringlichkeitsstufen

WD Stufe 1 Gewichtungsfaktor 1
WD Stufe 2 Gewichtungsfaktor 0,8

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

Gebührenbedarf		153.135,00 €				
Gewichtete Frontmeter		127.520,0 gew. m				
Einheitssatz je gewichteten Frontmeter		1,20087 € / gew. m				
WD Stufe	Reinigungs-klasse	Frontmeter (m)	Gew.-faktor	gewichtete Frontmeter (gew. m)	Gebührenkosten je Frontmeter (Einheitssatz x Gew.faktor)	Winterdienstgebühr je Frontmeter
1	S 2.1	15.150,0	1,0	15.150,0	1,20087 € /m	1,20 € /m
1	S 3.1	51.250,0	1,0	51.250,0	1,20087 € /m	1,20 € /m
2	S 2.2	42.950,0	0,8	34.360,0	0,96070 € /m	0,96 € /m
2	S 3.2	33.450,0	0,8	26.760,0	0,96070 € /m	0,96 € /m
		Σ		Σ		
		142.800,0		127.520,0		

3.3 Gesamtgebühr je Reinigungsklasse 2025

Reinigungsklasse	Winterdienst-stufe	Gesamtgebühr je Frontmeter €/ m	davon	
			Reinigungsgebühr €/ m	Winterdienst-gebühr €/ m
2.1	1	1,20		1,20
2.2	2	0,96		0,96
3.1	1	1,78	0,58	1,20
3.2	2	1,54	0,58	0,96

(Die Einzelheiten zur Reinigungsgebühr entnehmen Sie bitte dem Punkt 3.1 bzw. zu den Winterdienstgebühren dem Punkt 3.2.)

4. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

4.1 Erläuterungen zu den Kosten

Die gebührenrelevanten Kostenansätze 2025 basieren auf den letzten Betriebsergebnissen und den voraussichtlichen Entwicklungen 2024 / 2025.

Darüber hinaus werden zur Bestimmung der Winterdienstkosten 2025 die Entwicklungen der letzten 5 Winterperioden herangezogen.

Kostenerstattungen an den Baubetriebshof

Die Kostenerstattungen umfassen alle Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung und für den Winterdienst auf Fahrbahnen. In den Winterdienstkosten sind sowohl die Kosten für die Winterdiensttechnik als auch die Kosten für den durchschnittlich erforderlichen Einsatzmittelbedarf berücksichtigt. Im Einzelnen sind folgende leistungsbezogene Beträge gebührenrelevant anzusetzen.

- Kostenerstattungsanteil für die Fahrbahnreinigung

Die Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung werden nicht in Gänze dem Gebührenzahlenden angelastet. Vielmehr werden folgende Abzüge vorgenommen:

- a) Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z.B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen)
- b) Verkehrsinseln,
- c) Straßenkreuzungen und –einmündungen.

Diese Flächen werden im Vorfeld konkret ermittelt, da sie gem. geltendem Gebührenrecht nicht in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden dürfen. Das bedeutet, von den Gesamtkosten für die Fahrbahnreinigung können in 2025 anteilig nur 64.098 € (74,00 %) gebührenrelevant angesetzt werden (+3.052 € zu 2024).

- Kostenerstattungsanteil für den Winterdienst auf Fahrbahnen

Auch bei den Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen werden die Flächen vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger sowie an Busbuchten wertmäßig abgegrenzt und dürfen nicht gebührenrelevant angesetzt werden. Demzufolge können von den Winterdienstkosten nur rd. 71,15 % in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

In 2025 sind Kosten in Höhe von 166.605 € gebührenrelevant zu veranschlagen. Damit liegt der Ansatz 2025 um 2.068 € unter dem Ansatz 2024. Diese Entwicklung ist auf die niedrigeren Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen zurückzuführen, der zu einer Entlastung des gebührenpflichtigen Anteils führt.

- Kostenerstattungsanteil für die Kehrrichtentsorgung

In die Gebührenkalkulation 2025 sind für die Entsorgung des Straßenkehrrechts 10.180 € (- 941 € zu 2024) einzubringen.

Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten

Für die Leistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen werden in 2025 Kosten in Höhe von 4.195 € (4.287 € in 2024) entstehen. Von den voraussichtlichen Jahreskosten 2025 entfallen direkt auf die Fahrbahnreinigung 70 € und auf den Winterdienst 2.226 € (u.a. Kosten für Wetterdienstdaten). Die noch verbleibenden allgemeinen Verwaltungskosten i.H.v. 1.899 € werden im Verhältnis der leistungsbezogenen Einzelkosten auf die beiden Leistungsarten verteilt.

4.2 Abzug des sogenannten „Allgemeinanteils“

Da die Gebührenpflicht in der Straßenreinigung und im Winterdienst auch Straßen betrifft, die nicht ausschließlich dem Anliegerverkehr, sondern auch dem Allgemeininteresse dienen, ist ein weiterer Abzug vorzunehmen. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

4.3 Ausgleich Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 KAG sind anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Fahrbahnreinigung wird eine Kostenüberdeckung von 17.967,78 € kostensenkend in die Kalkulation 2025 eingestellt (Vorjahr 16.000 € Überdeckung).

Beim Winterdienst wird eine Kostenunterdeckung von 20.000 € sowie eine gleich hohe Kostenüberdeckung von 20.000 € in die Kalkulation 2025 eingestellt (Vorjahr Kostenunterdeckung 29.594,67 € und Kostenüberdeckung 30.000 €).

5. Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

a) Entwicklung der zu veranlagenden Frontmeterlängen

Gebührenperiode	Winterdienst	Fahrbahnreinigung
	(S 2.1, S 2.2, S 3.1, S 3.2)	(S 3.1, S 3.2)
	Frontmeter	Frontmeter
2021	146.050	85.700
2022	145.700	85.800
2023	143.700	85.650
2024	143.400	85.450
2025	142.800	84.700

b) Gebührenentwicklung

Gebühren-Periode	S 2.1	S 2.2	S 3.1	S 3.2
	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter
2021	1,33	1,07	2,00	1,74
2022	1,39	1,12	2,06	1,79
2023	1,39	1,12	2,05	1,78
2024	1,21	0,97	1,79	1,55
2025	1,20	0,96	1,78	1,54
Abweichung 2025 zu 2024	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01

(S 2.1; S 2.2 „nur Winterdienst“ und S 3.1; S 3.2 „Winterdienst und Fahrbahnreinigung“)

c) Erläuterung zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2025 zu 2024

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührenentwicklungen für 2025:

Reinigungsgebühr	bleibt unverändert 0,58 €/m	
Winterdienstgebühr Stufe 1	sinkt von 1,21 €/m auf 1,20 €/m	(-0,01 €/m)
Winterdienstgebühr Stufe 2	sinkt von 0,97 €/m auf 0,96 €/m	(-0,01 €/m)

Die bei der Planrechnung 2025 zu berücksichtigenden Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung ändern sich gegenüber der Planrechnung 2024 nur geringfügig (+ 2.228 €). Bei einem ebenfalls nahezu identischen Kostenüberdeckungsausgleich zum Vorjahr (+ 1.967,78 €) kann der derzeit geltende Gebührensatz für 2025 beibehalten werden.

Ausgehend von den milden Winterperioden der letzten Jahre sind sowohl die Personalkosten als auch die Einsatzmittelkosten (z.B. Streusalz) weiterhin geringfügig zurückgegangen (- 2.277 €). Dies führt -neben dem vorgenannten Ausgleich der Vorjahresergebnisse- zu einer marginalen Gebührensenkung in 2025 (-0,01 €/m in Winterdienststufe 1 und in Winterdienststufe 2).